

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Hörakustiker / Hörakustikerin**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Bestimmen und Beurteilen des individuellen Hörprofils durch Erheben der Anamnese, Einordnen der vorliegenden und ermittelten Befunde sowie Ermitteln des Hörbedarfs
- Erheben und Bewerten audiologischer und otoskopischer Befunde unter Berücksichtigung anatomischer und pathologischer Gegebenheiten der Patienten, der Ergebnisse der Reinton- und Sprachaudiometrie sowie weiterführender Messverfahren
- Beraten von Patienten hinsichtlich der Versorgung mit Hörsystemen, Hörassistenzsystemen und Sonderversorgungen unter Einbeziehung individueller Hörerwartungen sowie bezüglich Hörtraining, Hörtaktiken, Tinnitus, Implantaten, Pädakustik, individuellem Gehörschutz und Zubehör
- Erstellen dreidimensionaler Abbilder des äußeren Ohrs unter Berücksichtigung psychologischer, anatomischer, pathologischer, akustischer, hörsystemtechnischer sowie kosmetischer Gegebenheiten
- Herstellen von Otoplastiken, individuellem Gehörschutz und Sonderotoplastiken unter Berücksichtigung anatomischer, pathologischer, akustischer, hörsystemtechnischer sowie kosmetischer Gegebenheiten
- Auswählen von Hörsystemen, Hörassistenzsystemen, Sonderversorgungen und Zubehör
- Voreinstellen und Anpassen von Hörsystemen, Hörassistenzsystemen und Sonderversorgungen entsprechend des individuellen Hörprofils
- Feinanpassen entsprechend dem individuellen Hörprofil, unter Durchführung und Beurteilung der vergleichenden Anpassung und Anleiten der Patienten zur Nutzung
- Betreuen von Patienten und Durchführen von Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere durch fortlaufende audiologische Nachsorge sowie Einsatz von Hörassistenzsystemen und Kommunikationstraining
- Durchführen von Service- und Instandhaltungsmaßnahmen an Hörsystemen, Hörassistenzsystemen, Sonderversorgungen und Zubehör
- Organisieren und Ausführen von Geschäfts- und Abrechnungsprozessen.

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Hörakustiker und Hörakustikerinnen arbeiten vorwiegend in Handwerksbetrieben im engen Kontakt mit Patienten und Kunden.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Handwerkskammer</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Handwerkskammer</p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <p>Hörgeräteakustikermeister/Hörgeräteakustikermeisterin</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Hörakustiker und zur Hörakustikerin vom 28.04.2016 (BGBl. I S. 1012) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 29.01.2016), (BAnz. Nr AT 28.07.2016 B1 vom 28.07.2016) Änderungsverordnung vom 05.09.2016 (BGBl. I S. 2139)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

### Zusätzliche Informationen

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre.

#### Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

**Nationales Europass-Center**

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)